



Stadt
Rottenburg
am Neckar

Beschlussvorlage Nr. 2021/211

06.09.2021

Federführend: Stadtkämmerei

Beteiligt:

Tagesordnungspunkt:

Bestattungswesen - 1. Änderung der Bestattungsgebührensatzung der Stadt Rottenburg am Neckar zum 01.11.2021

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss	12.10.2021	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	19.10.2021	Entscheidung	öffentlich

Stand der bisherigen Beratung:

Vergabe der Grabaushubarbeiten, VA-Vorlage 2021/210

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen -Bestattungsgebührensatzung- (Satzungsbeschluss).

Anlagen:

Anlage 1 - Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen -Bestattungsgebührensatzung-

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Dr. Hendrik Bednarz
Bürgermeister

gez. Berthold Meßmer
Amtsleiter

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Kostenstelle / PSP-Element	Sachkonto	Planansatz
			EUR
			EUR
			EUR
Summe			EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungs- ermächtigung ☐ ja ☐ nein		Bereits verfügt über	EUR
		Somit noch verfügbar	EUR
- in Höhe von	EUR	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- Ansatz VE im HHPI.	EUR	Danach noch verfügbar	EUR
- üpl. / apl.	EUR	Diese Restmittel werden noch benötigt ☐ ja ☐ nein	
		Die Bewilligung einer üpl. /apl. Aufwendungen / Auszahlungen ist notwendig in Höhe von	EUR
		Deckungsnachweis:	

Jährliche Folgelasten / - kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

NI-Check:

- ☐ Ein Nachhaltigkeitscheck wurde durchgeführt und liegt der Sitzungsvorlage bei.
☒ Ein Nachhaltigkeitscheck wurde aus folgendem Grund nicht durchgeführt:

Der NI-Check ist nur bei konkreten Vorhaben anzuwenden.

NI-Check Team:

Vorlage relevant für:

- ☐ Jugendvertretung
 ☐ Integrationsbeirat
 ☐ Behindertenbeirat

Begründung:

Durch Beschluss entsprechend der Vorlage 2021/210 hat der Verwaltungsausschuss am 12.10.2021 die Grabaushubarbeiten neu vergeben. Diese Arbeiten werden im Rahmen der Bestattungsgebührensatzung an die Gebührenschuldner*innen weitergegeben. Daher ist der § 5 in den Ziffern 1.1.1, 1.1.2, 1.1.3 und 1.3 zu ändern. Zusätzlich wird eine weitere Leistung für die Beisetzung von Urnen in Urnen-nischen unter der Ziff. 1.4 aufgenommen.

Eine Neukalkulation der Bestattungsgebühren für die einzelnen Grabarten ist nicht erforderlich, da die Preise für die Grabaushubarbeiten betragsgleich an die Gebührenschuldner*innen weitergegeben werden.

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
im Bestattungswesen
-Bestattungsgebührensatzung-**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg i. V. mit §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen -Bestattungsgebührensatzung- vom 28.11.2017 wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Neufassung:

**§ 5
Benutzungsgebühren**

Für nachstehende Leistungen werden erhoben:

1. Gebühren für die Bestattung

1.1 für das Herstellen und Schließen des Grabes:

1.1.1 bei Verstorbenen über 6 Jahre	406,98 EUR
1.1.2 bei Verstorbenen bis 6 Jahre	216,34 EUR
1.1.3 bei der Beisetzung von Urnen	130,90 EUR

1.2 für die Benutzung der Leichenhalle 87,00 EUR

**1.3 Zuschlag zu Ziff. 1.1 für das Herstellen
und Schließen eines doppeltiefen Grabes** 148,51 EUR

1.4 für die Beisetzung von Urnen in Urnennischen 59,50 EUR

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rottenburg am Neckar geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rottenburg am Neckar, den 19.10.2021

Stephan Neher
Oberbürgermeister